

Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Neustadt b. Coburg (Marktsatzung)

Aufgrund der Art.23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt die Stadt Neustadt b. Coburg folgende Satzung:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Rechtsform

- (1) Die Satzung gilt für alle Wochen- und Monatsmärkte und für die Spezialmärkte (Bauernmarkt) der Stadt Neustadt b. Coburg.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Märkte sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Neustadt b. Coburg.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

- (1) Marktflächen und Marktzeiten ergeben sich aus den Festsetzungen des Landratsamts Coburg nach § 69 GewO.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Fläche, Zeit und /oder Öffnungszeit abweichend vom Landratsamt Coburg nach § 69 b GewO festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Vor Beginn und nach Ablauf der Öffnungszeiten darf auf den für die Märkte bestimmten Flächen nicht gehandelt werden.

§ 3

Zutritt zu den Märkten

- (1) Zu den in § 1 genannten Märkten haben grundsätzlich alle Standplatzzinhaber und deren Personal sowie alle Verbraucher Zutritt.
- (2) Die Verwaltung kann jedoch aus schlicht gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4

Standplatz

- (1) Auf den für den Markt bestimmten Flächen dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Der zugewiesene Platz darf nicht eigenmächtig erweitert, getauscht oder an einen Dritten überlassen werden. Es dürfen auch keine anderen Waren als die bei der Anmeldung angegebenen verkauft werden.
- (3) Wird der zugeteilte Standplatz bis zum jeweiligen Marktbeginn (maßgebend ist die Festsetzung des Landratsamts) nicht bezogen, kann der Platz an einen anderen Be-

werber vergeben werden. Bei nicht in Anspruch genommenen Dauerplätzen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Jahresgebühr.

- (4) Soweit eine Zuteilung nicht erfolgt ist oder der Standplatz bis 8.00 Uhr nicht besetzt ist oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann der Marktaufseher für den betreffenden Markttag über den Standplatz anderweitig verfügen.

§ 5

Antrag auf Zuteilung eines Standplatzes

- (1) Die Zuteilung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einzelne Markttag(e) (Tageszuteilungen) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauerzuteilungen). Ein Anspruch auf Dauerzuteilung besteht nicht.
- (2) Die Dauerzuteilung wird widerruflich und befristet, höchstens auf die Dauer eines Jahres, schriftlich erteilt. Sie wird mit Ablauf des letzten Markttag(e)s im laufenden Jahr ungültig.
- (3) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgebend. Der vorhandene Platz ist so aufzuteilen, dass ein Überangebot einer bestimmten Warengattung vermieden wird und gleichzeitig ein repräsentatives Angebot gewährleistet ist.
- (4) Die Verwaltung teilt die Plätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (5) Zur Ordnung des Marktverkehrs kann der Marktaufseher einen Platztausch anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 6

Versagung der Zuteilung eines Standplatzes

- (1) Die Zuteilung kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme an der Marktveranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

§ 7

Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
 1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Nutzungsberechtigte, dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben, oder
 4. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den für die Märkte bestimmten Flächen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während

- der Marktzeit auf den für die Märkte bestimmten Flächen nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als drei Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
 - (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens um einen Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben. Sie dürfen in den Laufgassen nicht mit Waren usw. behängt sein.
 - (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
 - (5) Die Standinhaber haben in ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
 - (6) Das Anbringen anderer als in Abs. 5 genannter Schilder, Anschriften und Plakate sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem üblichem Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
 - (7) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
 - (8) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein.
 - (9) Die Marktabfälle sind von den Anbietern unverzüglich in die aufgestellten Müllbehälter zu verbringen. Die Anbieter haben die Standplätze im ordentlichen Zustand zu halten.
 - (10) Während der Verkaufszeiten müssen die Verkaufseinrichtungen ständig geöffnet und besetzt sein.

§ 9

Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.
- (2) Jeder Teilnehmer am Marktverkehr hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Verboten ist
 1. das Anbieten der Waren im Umhergehen
 2. die Versteigerung der Waren oder das Anbieten mit Lautsprechern (ausgenommen Sprechhilfen),
 3. das Verteilen von Werbematerial aller Art oder sonstiger Gegenstände,
 4. Tiere frei herumlaufen zu lassen,
 5. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds oder ähnlichen Fahrzeugen,
 6. das Betteln und Hausieren,
 7. das Aufhalten in betrunkenen Zustand.
- (4) Für Waren, die ortsüblich nach Maß und Gewicht verkauft werden, müssen geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwendet werden.

§ 10

Abfallvermeidung

- (1) Marktstände und Verkaufseinrichtungen sind so zu konzipieren, dass sie mehrfach verwendet werden können. Einrichtungen, die erkennbar für den einmaligen Gebrauch hergestellt wurden, können vom Markt ausgeschlossen werden.

- (2) Die Abgabe von Verkaufspackungen ist nach Volumen und Gewicht auf das zum Schutz des Füllguts unumgängliche Maß zu beschränken. Dabei ist die umweltverträglichste Verpackungsart zu wählen. Die Verbraucher sind auf die Möglichkeiten mehrfach verwendbarer Transportbehälter (z.B. Stofftaschen, Einkaufskörbe) hinzuweisen.
- (3) Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur mit Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck verabreicht werden.
Ausnahmen können in begründeten Ausnahmefällen durch das Ordnungsamt erteilt werden.

§ 11

Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt den Marktbeauftragten sowie weiterer Aufsichtspersonen der Stadt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.

§ 12

Haftung

- (1) Das Betreten der Anlagen und die Benutzung der Markteinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadenshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder von ihren Beauftragten verursacht werden.

II. Abschnitt Monatsmarkt

§ 13

Gegenstand des Marktes

Auf den Marktständen dürfen Waren aller Art mit Ausnahme lebender Tiere feilgeboten werden. Zum Verkauf von alkoholischen Getränken zum sofortigen Genuss ist jedoch eine besondere Erlaubnis der Stadt Neustadt b. Coburg erforderlich.

§ 14

Standplätze

Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes für einen bestimmten Zeitraum sind frühestens ab 01.10. und spätestens zum 30.11. des Vorjahres einzureichen.

§ 15

Auf- und Abbau

Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen ab 18.00 Uhr des Vortages angefahren oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können

widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

III. Abschnitt

Wochenmarkt

§ 16

Gegenstand des Marktes

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei mit Ausnahme lebender Tiere, roher Naturerzeugnisse und Lebensmittel i.S.d. § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz feilgeboten werden. Zum Verkauf von alkoholischen Getränken zum sofortigen Genuss ist jedoch eine besondere Erlaubnis der Stadt Neustadt erforderlich.

§ 17

Standplätze und Verkaufseinrichtungen

- (1) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes für einen bestimmten Zeitraum sind frühestens ab 01.10. und spätestens zum 30.11. des Vorjahres einzureichen.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes für Einzelmärkte sind spätestens zwei Wochen vor Marktbeginn einzureichen.

§ 18

Auf- und Abbau

Der Standplatz darf am Markttag frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden und muss eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit wieder geräumt sein. Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

IV. Abschnitt

Bauernmarkt

§ 19

Gegenstand des Marktes

Auf den Bauernmärkten dürfen nur selbsterzeugte Produkte aus Land-, Forst und Fischereiwirtschaft mit Ausnahme lebender Tiere feilgeboten werden.

§ 20

Standplätze

Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes müssen spätestens zwei Wochen vor Marktbeginn; Anträge auf Zuteilung eines Jahresplatzes frühestens zum 01.10. und spätestens zum 31.11. des Vorjahres bei der Stadt Neustadt b. Coburg eingereicht werden.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 21

Gebühren

Für Märkte und ihre Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500 € kann nach § 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassene Einzelanordnung über

1. die Öffnungszeiten nach § 2 Abs. 3
2. Zutritt nach § 3 Abs. 1
3. Verkauf vom zugeteilten Standplatz nach § 4 Abs. 1 und 2
4. sofortige Räumung des Standplatzes nach § 7 Abs. 2
5. Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 bis 10
6. Verhalten auf dem Markt nach § 9 Abs. 3
7. die Abfallvermeidung nach § 10 Abs. 3
8. Auf- und Abbau nach §§ 13, 18, 23 verstößt.

§ 23

Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Bearbeitung der Bewerbungen und der Zulassung vom Markt sowie ggf. bei Vertragsverhältnissen werden geschäftliche und persönliche Daten elektronisch verarbeitet, gespeichert und Zulassungslisten veröffentlicht.
- (2) Die Bestimmungen des Bayer. Datenschutzgesetzes werden beachtet.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Neustadt b. Coburg vom 20.12.1984 und die Änderungssatzung vom 11.04.1992 außer Kraft.